



Sportamt

19.06.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dewaldt/Frau Elfering

Telefon: 492-5200/ -5212

Dewaldt@stadt-muenster.de

Elfering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Sportförderrichtlinie der Stadt Münster
hier: Neufassung der Richtlinie mit Gültigkeit zum 01.01.2021

Beratungsfolge

23.06.2020	Sportausschuss	Einbringung
20.08.2020	Sportausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt

1. die Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster(Anlage 1) mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021.
2. die Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder, entsprechend der Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster zu erhöhen:
 - a) Die Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten werden für die freien und privaten Gruppen sowie die Weiterbildungseinrichtungen ab dem 01.01.2021 um 10 % erhöht.
 - b) Entgelte für die Nutzung der städtischen Tennis- und Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke werden ab der Saison 2021 um 10 % erhöht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Zeile	05	privatrechtliche Leistungsentgelte	2021	13.310	Entgeltanpassung „NaSa“

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mehrerträge in den Haushaltsplanentwurf 2021 aufzunehmen.

Begründung:

Die Sportförderrichtlinie bildet die Grundlage der Sportförderung der Stadt Münster. Die derzeit gültige Fassung der Sportförderrichtlinie ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Seitdem hat es keine grundsätzliche Überarbeitung der Richtlinie gegeben, sodass hier aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre ein offensichtlicher Bedarf besteht. Die Verwaltung hat daher einen Entwurf der überarbeiteten Sportförderrichtlinie erstellt.

Entwurf der neuen Richtlinie

Allgemeine Erklärung

Leitlinie für den Vorschlag der Verwaltung war, dass die Vereine mindestens gleich gestellt werden im Vergleich zur aktuellen Richtlinie. Darüber hinaus gibt es einige Verfahrensoptimierungen, wie beispielsweise schnellere Verfahren und Entscheidungen. Komplizierte Sonderregelungen werden strukturiert und vereinfacht. Sollte dennoch der Bedarf bestehen, steht es dem Sportausschuss frei, abweichend von der Sportförderrichtlinie Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Der formale Aufbau ist klarer, kompakter, einheitlicher und übersichtlicher. Dies spiegelt das neue Inhaltsverzeichnis wider. Die Richtlinie ist insgesamt kürzer, da Wiederholungen vermieden werden. Darüber hinaus sind die Formulierungen einfacher, deutlicher und verständlicher. Insgesamt wurde das Ziel verfolgt, die Richtlinie deutlich nachvollziehbarer zu fassen. Im Einzelnen:

I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster

Ein kompakter Absatz über die allgemeinen Grundsätze der Sportförderung in Münster wird eingeführt.

II. Voraussetzungen der Förderung

In diesem Abschnitt werden die grundsätzlichen Voraussetzungen der nachfolgenden Zuschüsse geregelt. Diese müssen die Vereine im Grundsatz nachweisen, wenn sie die Förderungen erhalten möchten. Auch hier gilt, dass in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des Sportausschusses von diesen Regelungen abgewichen werden kann. Weitere zuschusspezifische Fördervoraussetzungen werden in den jeweiligen Zuschussregelungen bestimmt.

Eine Voraussetzung zur Förderung ist, dass die Vereine eine Jugendquote von 20 % nachweisen müssen. Hiermit wird bewirkt, dass die Vereine jeweils einen besonderen Fokus auf die Jugendförderung legen. Die Anregung aus dem Arbeitskreis Sportförderrichtlinie, ebenfalls eine Quote für ältere Menschen einzuführen, wird zunächst nicht weiter verfolgt. Grund hierfür ist, dass nicht alle Sportarten altengerecht sind, sodass die Sportvereine diese Quote in vielen Fällen nicht erreichen könnten. Die Voraussetzung würde daher viele Vereine vor eine Hürde stellen, die sie nicht überwinden können. Altengerechter Sport in Münster sollte ggf. auf anderem, zielgerichteten Weg gefördert werden.

Die Vereine, die einen Zuschuss beantragen, müssen darüber hinaus Mitglied im Stadtsportbund (SSB) sein. In der bislang gültigen Fassung gibt es die Voraussetzung, dass diese bereits seit 3 Jah-

ren Mitglied im SSB sein müssen. Hier wurde daher eine Lockerung zugunsten neuer Mitglieder im SSB geschaffen.

Um zu ermöglichen, dass durch die Sportförderrichtlinie nur diejenigen Sportvereine gefördert werden, die sich möglichst großen Teilen der Gesellschaft öffnen, gibt es die Voraussetzung einer maximalen Einstandszahlung. Diese wird mit der neuen Richtlinie von 1.250 € auf 500 € abgesenkt. Recherchen innerhalb der Antragstellungen der letzten Jahre zeigen, dass damit im Vergleich zu den Vorjahren aktuell keine Vereine von der Bezuschussung ausgeschlossen würden. Dennoch wird das deutliche Signal verankert, dass Vereine, die hohe finanzielle Hürden für eine Mitgliedschaft aufbauen, nicht im Fokus der Förderung stehen sollen.

II. A Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten

Im Bereich der Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und zu den Kosten für die Anmietung von Hochbauten können künftig auch Besitzer, die nicht Eigentümer der Sportanlage sind, Zuschüsse beantragen, wenn die tatsächlichen Kosten selbst aufgebracht werden. Bei der Berechnung wird vereinfacht, indem sie in Zukunft über einen maximalen Prozentanteil geregelt ist. Dieser wurde in Anlehnung an die bestehenden Überlassungsverträge festgesetzt, sodass eine stärkere Gleichstellung der verschiedenen Vereine erreicht werden kann. Zusätzlich wird bei der Förderung von Sportstättenpflegegeräten künftig der Verkauf alter Geräte mit dem Zuschuss verrechnet. Die Bezuschussung der Ersatzbeschaffungs- und Unterhaltungskosten werden direkt in den Betriebskosten berücksichtigt.

Im Arbeitskreis Sportförderrichtlinie wurde angeregt, den Betriebskostenzuschuss über mehrere Jahre zu bewilligen. Hiervon rät die Verwaltung ab, da sich dies auch nachteilig für die Vereine auswirken kann, wenn sich zum Beispiel während des Bewilligungszeitraumes Änderungen der Bewilligungsgrundlage, beispielsweise von Pachterhöhungen, ergeben. Eine jährliche Prüfung wird also ohnehin notwendig. Die Verwaltung schlägt vor, die Anregung des Arbeitskreises aufzugreifen, dass Billard- und Schachräume nicht mehr wie Umkleide- und Sanitärräume mit 26,08 €/m², sondern wie Gymnastik-, Turn- und Sporthallen mit 14,38 €/m² im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse gefördert werden.

II. B Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten

Im Bereich der Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten gibt es Verfahrensoptimierungen, indem der Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung deutlich verkürzt wird. In Zukunft werden bei der Beschlussfassung über die Baukostenzuschüsse, die üblicherweise im Sommer erfolgt, alle Anträge berücksichtigt, die bis zum 31.12. des Vorjahres vollständig vorlagen, sodass idealerweise fast ein Jahr des Verfahrensverlaufes eingespart werden kann.

Die Verwaltung schlägt des Weiteren vor, dass der förderungsunschädliche vorzeitige Baubeginn vom Sportamt genehmigt werden kann und eine Entscheidung nicht mehr durch den Sportausschuss herbeigeführt werden muss. Dann ist hier eine weitere deutlich kürzere Reaktionszeit möglich. Dennoch gilt hier weiterhin, dass diese Genehmigung nur in begründeten Einzelfällen ausgesprochen wird.

Die Zeit der Flächensicherung soll künftig nach Investitionsvolumen gestaffelt werden, um abhängig von der Größe der Baumaßnahme den Vereinen angemessene Zeiträume zu ermöglichen.

II. C Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen

Bisher war eine Förderung von Photovoltaikanlagen und entsprechender Speicher über die Sportförderrichtlinie nicht möglich. Um den Vereinen aber dennoch einen Anreiz zu geben, auf ihren vereins-

eigenen Sportanlagen Strom zu erzeugen, wird diese neue Förderung eingeführt. Grundlage der Einführung sind darüber hinaus die Ratsanträge A-R/0056/2011 und A-R/0046/2018, die mit der Vorlage V/0499/2019 beantwortet wurden. Die zugehörigen Beschlüsse sehen vor, in die Münsteraner Sportförderrichtlinie zukunftsgerichtete Regelungen zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen aufzunehmen.

Dieser neue Förderbaustein orientiert sich am Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster".

Als Anregung im Arbeitskreis Sportförderrichtlinie wurde eingebracht, die Fördervoraussetzung 2.4 „Je Funktionsgebäude ist nur eine PV-Anlage förderfähig“ dahingehend auszuweiten, dass eine Erweiterung dieser PV-Anlage ebenfalls gefördert wird. Die Verwaltung spricht sich dagegen aus, da dann Fehlanreize im Zusammenwirken mit weiteren Photovoltaik-Förderungen nicht mehr hinreichend ausgeschlossen werden können. Diese Förderung ist als Bonus und zusätzlicher Anreiz zu sehen und soll bewusst nicht der ausschlaggebende Baustein für die Entscheidung eines Vereins für eine solche Investition sein.

III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen

Die Höhe der Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen wird neu festgesetzt, indem Pauschalsätze für die verschiedenen Nutzungen festgelegt werden, um die Umsetzung zu erleichtern.

IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder

In diesem Bereich gibt es folgende Änderungen:

Punkt	Thema	Änderungen	Gründe und Intentionen
A 6.	Schlüsselverlust	Verfahren bei Schlüsselverlust durch Nutzer. Die Entgelthöhe ist in Punkt C5 festgelegt.	Schaffung der schriftlichen Grundlage für die bisher gelebte Praxis
A 6.	Feriennutzungen	Besonderer Hinweis auf Ordnungsgrundsätze während der Ferien (Reinigung und Müllentsorgung)	Aufgreifen einer Problemlage durch vermehrte Öffnung der Hallen in den Ferien
A 6.	Tiere in Sportstätten	Das Mitführen von Assistenz- und Blindenhunden wird erlaubt.	Bisher waren Tiere generell verboten.
B 1	schulische unentgeltliche Nutzung	Erweiterung und genaue Festlegung der schulischen Nutzungen	Begriff "schulische Nutzungen" eindeutig festlegen
B 1.1 –	unentgeltliche Nutzung	75 % Regelung: schriftlicher Nachweis	Punkte 1.1 bis 1.11: Die hier aufgeführten Nutzer waren

1.11	- SSB-Vereine (inkl. außerordentl. SSB-Mitglieder) - 75 %-Regelung - sonstige außerschulische Nutzer	der Voraussetzungen durch den Antragsteller Aufführen der entgeltfreien verschiedenen Nutzergruppen	in der Praxis entgeltfrei gestellt und werden jetzt zweifelsfrei aufgeführt. Der Begriff der "außerschulischen Nutzer" ist jetzt klarer festgelegt.
B 2.	Entgeltliche Nutzung	Einrichtungen sozialer Art, für Jugendliche und kirchlicher Träger sind nicht zahlungspflichtig, wenn sie die Gemeinnützigkeit nachweisen. Bildungswerke sind dagegen immer zahlungspflichtig, sofern sie Kursgebühren erheben.	genauere Festlegung der entgeltpflichtigen Nutzer Bildungseinrichtungen sind lt. Ratsbeschluss generell bisher entgeltpflichtig.
B 2.7	Tarifhöhe	Die Höhe des Entgeltes richtet sich danach, ob es sich um periodische wöchentliche Belegungen oder terminliche Einzelbelegungen handelt und nicht wie bislang nach der Art des Anbieters (freie Sportgruppen, Vereine und Verbände / sonstige Veranstalter)	
Anlage	Tarife	Die Tarifordnung wurde ausgegliedert als Anlage.	Damit können die Tarife in Zukunft regelmäßig einfacher angepasst werden.
Anlage Pkt. 1.1/1.2	Tarife	Die Größe der Klein- und Großspielfelder wurde fest definiert.	
Anlage Punkt 3.	Tarife Sporthalle Berg Fidel	Entscheidung über Entgeltspflicht und Entgelthöhe nach der Anlage Punkt 3. geregelt	Um eine einheitliche Struktur im Hinblick auf die übrigen städt. Sportstätten zu erreichen, wurden auch in der Sporthalle Berg-Fidel die Punkte B1. und 2. der Allgem. Nutzungsbedingungen als Entscheidungsgrundlage zur entgeltpflichtigen oder unentgeltlichen Nutzung und der Höhe der Tarife herangezogen. Wenn Eintrittsgelder erhoben werden, gelten besondere Tarife (ab Anlage 3.2.2).

Anlage Punkt 4.	Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel	Vergabe- und Entgeltrichtlinien zum Multifunktionsraum	Diese Dinge waren bisher nur über den Nutzungsvertrag geregelt.
Anlage Punkt 4.	"	Einführung Entgelt für alleinige Nutzung Multifunktionsraum	

Da es sich bei den Sporthallen weitestgehend um Schulsporthallen handelt, verweist die Sportverwaltung darauf, dass diese vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung stehen. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können diese Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Tariferhöhung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die Öffentliche Beschlussvorlage V/0700/2015 „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa 2016)“ beschlossen. Durch NaSa soll u.a. eine Verbesserung der Einnahmenseite, durch die Überprüfung der städtischen Gebühren und Entgelte erreicht werden. Um Kostensteigerungen zukünftig zeitnah an die Nutzerinnen und Nutzer weiterzugeben, schlug die Verwaltung in der Folge vor, in regelmäßigen Abständen von maximal 2 Jahren die Gebühren und Entgelte anzupassen.

Dies wurde für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Hallen- und Freibäder) sowie für die Nutzung von Tennis- und Speckbrettplätzen mit Beschluss der Vorlagen V/0911/2016 und V/882/2018 umgesetzt. Es wurde jeweils eine Erhöhung um 10 % zum 01.01.2017 und zum 01.01.2019 beschlossen. Die Verwaltung schlägt nun mit Beschlusspunkt 2 vor, mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres die nächste anstehende Erhöhung der Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten (mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder) und für die Nutzung von Tennis- und Speckbrettplätzen erneut um 10 % vorzusehen.

Durch die Erhöhung der Entgelte der entgeltpflichtigen Nutzerinnen und Nutzer um 10 % werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 13.310 € erwartet.

V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)

Im Bereich der Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren) gibt es folgende Änderungen:

Punkt	Thema	Änderungen	Gründe und Intentionen
2.4	Verantwortliche Person	In jedem Fall muss eine verantwortliche Person vor Ort den Übungsbetrieb leiten. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.	Das Mindestalter für die Aufsichtsperson wird festgelegt.
3.4	Mindestbelegungsstärke bei Individualsportarten	Belegungsstärke angepasst	Zahlen an Realität angepasst – Kontrollen über Belegungshefte nur bedingt möglich, da keine Hallenwarte mehr vor Ort, sondern Schlüsselgewalt
3.5	Trainingseinheiten	Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 60 Min.	Die Trainingseinheiten wurden um jeweils 30 Minuten gekürzt, um

		Für die höchsten und höheren Amateurklassen beträgt eine Trainingseinheit mindestens 90 Minuten.	dadurch ggf. zusätzliche Trainingszeiten zu gewinnen.
--	--	--	---

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 – Reinversion des Entwurfs der Sportförderrichtlinie

Anlage 2 – Vergleich der gültigen Sportförderrichtlinie mit dem neuen Entwurf